



Österreichischer
Verwaltungsgerichtshof



VW
GH

Der Verwaltungsgerichtshof garantiert als Höchstgericht den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtssicherheit im Umgang mit der österreichischen Verwaltung.

Als höchste Rechtsschutzinstanz stellt er das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden sicher und stärkt damit das Vertrauen in die Institutionen unserer demokratischen Gesellschaft. In seiner Rechtsprechung ist der Verwaltungsgerichtshof nur dem Gesetz verpflichtet.

Der Verwaltungsgerichtshof steht in einem konstruktiven Dialog mit anderen Gerichten, insbesondere mit den Verwaltungsgerichten, dem Verfassungsgerichtshof sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Unabhängigkeit
Rechtskompetenz
Verlässlichkeit



Die Kontrolle der Verwaltung obliegt den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder. Gegen deren Entscheidungen und gegen ihre Säumnis steht der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof offen. Seine Entscheidungen unterliegen keinem weiteren innerstaatlichen Instanzenzug. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ist daher in Österreich die höchste Instanz, die die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung garantiert. Er sichert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht und löst neu auftretende Rechtsfragen. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ist damit eine zentrale Institution des demokratischen Rechtsstaates.

Die vorliegende Broschüre soll die Aufgaben und die Organisation des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes anschaulich machen.

Univ. Prof. Dr. Rudolf Thienel
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes



Unser Auftrag

Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes ergeben sich aus der österreichischen Bundesverfassung:

Betroffene können sich mit **Revision** gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes an den Verwaltungsgerichtshof wenden. Es ist dann seine Aufgabe zu prüfen, ob die Entscheidung rechtmäßig erfolgte. Im Fall einer Rechtsverletzung hebt er die Entscheidung auf oder ändert sie ab. Hebt der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes auf, muss dieses neuerlich entscheiden und ist dabei an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

Der Verwaltungsgerichtshof kann nur solche Revisionen behandeln, bei denen die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird.

Aufgrund dieser Fokussierung auf Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof in der Regel eine reine Rechtsinstanz; Fragen im Tatsachenbereich sind von ihm im Allgemeinen nicht zu klären.

Daneben können sich Betroffene durch Stellung eines **Fristsetzungsantrages** auch an den Verwaltungsgerichtshof wenden, wenn ein Verwaltungsgericht mit seiner Entscheidung säumig ist. Der Verwaltungsgerichtshof ist auch zur Entscheidung über **Kompetenzkonflikte** zwischen Verwaltungsgerichten oder zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und einem Verwaltungsgericht zuständig. Schließlich können ordentliche Gerichte in bestimmten Fällen beim Verwaltungsgerichtshof die **Feststellung** begehren, ob ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde oder eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes rechtswidrig ist.

Nähere Informationen zum Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie die Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre sind unter www.vwgh.gv.at abrufbar.

V W
G H



VERWALTUNGSGERICHT

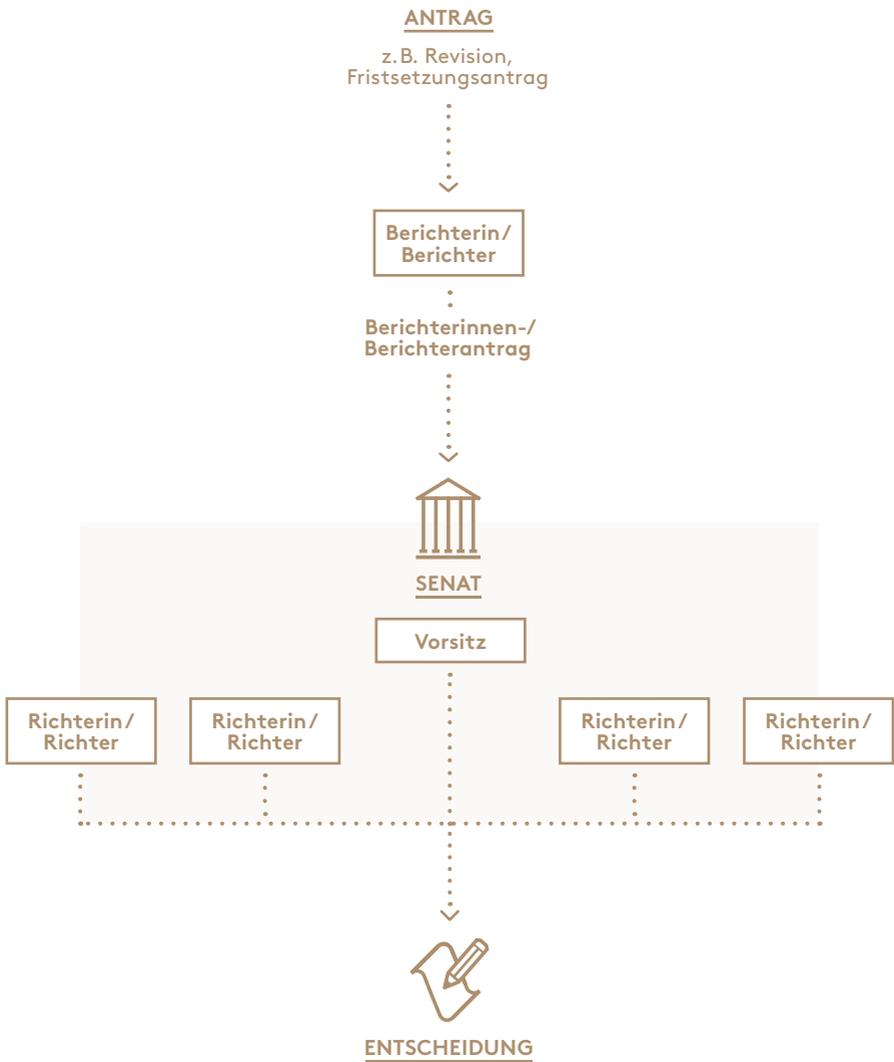
9 Landesverwaltungsgerichte

Bundesverwaltungsgericht

Bundesfinanzgericht



VERWALTUNGSBEHÖRDE



In der Geschäftsverteilung, welche jährlich von der Vollversammlung (das sind der Präsident, die Vizepräsidentin sowie die übrigen Richterinnen und Richter) beschlossen wird, ist geregelt, welcher der 21 Senate für den Fall zuständig ist.

Jede bzw. jeder der derzeit 68 Richterinnen und Richter gehört mindestens einem Senat an.

Der Weg zur Entscheidung

Verfahrenseinleitende Anträge an den Verwaltungsgerichtshof sind in der Regel beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht (des Bundes oder des Landes) einzubringen; das gilt insbesondere für Revisionen und Fristsetzungsanträge. Das Verwaltungsgericht übermittelt diese Anträge gemeinsam mit den Verfahrensakten dem Verwaltungsgerichtshof. Die Geschäftsstelle legt für den Antrag einen Akt mit einer einmaligen Geschäftszahl an und übermittelt diesen an den Präsidenten. Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache dem zuständigen Senat zu und bestellt ein Senatsmitglied zur Berichterin oder zum Richter.

Die Berichterin oder der Berichter bereitet einen Erledigungsvorschlag vor, den sogenannten Berichterinnen- oder Berichterantrag, und unterbreitet diesen dem Senat. Unterstützt werden die Richterinnen und Richter dabei von derzeit rund 40 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für notwendige Recherchen steht die Bibliothek mit etwa 55.000 Werken und rund 100 (Fach-) Zeitschriften zur Verfügung.

Der Senat berät über den Erledigungsvorschlag in regelmäßig stattfindenden, nicht-öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungen werden in verschiedenen Besetzungen abgehalten: In der Regel bestehen die Senate aus fünf Richterinnen und Richtern. Eines der Mitglieder (der Präsident, die Vizepräsidentin, eine Senatspräsidentin oder ein Senatspräsident) führt den Vorsitz. In bestimmten Fällen, etwa in Verwaltungs-

strafsachen, bei der Zurückweisung von Revisionen oder wenn die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung klargestellt ist, entscheiden Senate mit drei Mitgliedern. Es kommt auch vor, dass die Entscheidung durch einen „verstärkten Senat“ (bestehend aus neun Mitgliedern) getroffen wird: Das ist der Fall, wenn die Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung bedeuten würde oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet wird.

In bestimmten Fällen finden zur Klärung der Sache öffentliche mündliche Verhandlungen statt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen das Protokoll in den Senatssitzungen und den mündlichen Verhandlungen.

Von der beschlossenen Entscheidung wird eine Reinschrift hergestellt; soweit die Zustellung nicht elektronisch erfolgt, werden in der hauseigenen Druckerei die notwendigen Exemplare der fertigen Entscheidung erzeugt und die Geschäftsstelle bereitet den Versand an die Verfahrensbeteiligten vor.

Für einen reibungslosen Betrieb sorgen neben dem Evidenzbüro, das die Entscheidungen erfasst, registriert und auswertet, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IT-Abteilung und der Wirtschaftsstelle.

Die Mitglieder

Der Präsident leitet den Verwaltungsgerichtshof und ist dessen oberstes Justizverwaltungsorgan. Er achtet unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung und weist anfallende Rechtssachen dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied als Berichterin oder Richter zu. Er wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin vertreten.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Sie sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig, daher nicht an Weisungen gebunden und nur dem Gesetz verpflichtet. Außerdem sind sie unabsetzbar und unversetzbar.

Die Richterinnen und Richter werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Soweit es sich nicht um die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten handelt, erstattet die Bundesregierung ihren Vorschlag aufgrund eines für sie bindenden Dreivorschlages der Vollversammlung.

Jedes Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes muss ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium sowie eine mindestens zehnjährige juristische Berufserfahrung vorweisen. Ein Viertel der Richterinnen und Richter sollte möglichst aus den Berufsstellungen in den Ländern kommen.

Außerdem gelten strenge Unvereinbarkeitsregeln: Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (z.B. Gemeinderat) dürfen nicht Richterinnen oder Richter werden. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident darf eine solche Funktion überdies die letzten fünf Jahre nicht ausgeübt haben.



Service

Unsere wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen persönlich für Anfragen im Servicecenter zur Verfügung

Oder besuchen Sie uns online:
www.vwgh.gv.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Hersteller:
Verwaltungsgerichtshof, Wien
Design: buero bauer

Montag, Mittwoch und Freitag
8:00 Uhr – 11:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag
11:30 Uhr – 15:00 Uhr

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien
Tel. +43 1 531 11-0

